

# 1. Strafprozeßordnung - StPO

## 3. Gesetzlichkeit der Beweisführung

Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung (§23 StPO) erfährt alle Seiten des Beweisführungsprozesses. Er verlangt die Einhaltung der speziellen Vorschriften über die Beweisführungspflichten im Eröffnungsverfahren (§8 187ff. StPO) sowie über die gerichtliche Beweisaufnahme erster und zweiter Instanz (§§222ff., 298, 308 Abs. 2, 309 Abs. 1 StPO) und gilt auch für die Beweisführung als Grundlage gerichtlicher Entscheidungen bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§357StPO).

Gesetzlichkeit der Beweisführung erfordert vor allem:

- Beweisführung unter Verwendung der gesetzlich zulässigen und für die zu treffende Entscheidung notwendigen Beweismittel (§24 StPO) bei strikter Einhaltung des Verbots der Anwendung ungesetzlicher Beweismittel und -methoden;
- allseitige Beweisführung in Verwirklichung der Vorschriften über die Art und Weise der Erlangung und Dokumentation der Beweismittel (§§221f., 222ff. StPO) sowie der weiteren Grundsätze der Beweisführung;
- Beachtung der gesetzlichen Regelung, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, jedes Beweismittel zu würdigen ist und ein Geständnis das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen Beweisführung entbindet.

Untrennbarer Bestandteil der Gesetzlichkeit der Beweisführung ist die unbedingte Gewährleistung der Rechte und Würde aller Verfahrensbeteiligten (Art. 19ff. Verfassung; Art. 4 StGB).

## 4. Unmittelbarkeit

der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist eine grundlegende Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit. Sie entspricht der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, das die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Die in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, die ihren Niederschlag im Protokoll über die Hauptverhandlung (§§252ff. StPO) zu finden haben, bilden die alleinige Grundlage für die abschließende gerichtliche Entscheidung (§222 Abs. 3 StPO).

Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme steht in direktem Zusammenhang mit der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und ist eine Garantie für die Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit der Hauptverhandlung.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme umfaßt die Pflicht des erkennenden Gerichts, Angeklagte (§224 StPO), Zeugen (§225 StPO)

und Vertreter der Kollektive (§ 227 StPO) in der Hauptverhandlung zu vernehmen;

- schriftlich vorliegende Sachverständigenutachten durch Verlesen zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen oder den Sachverständigen aufzufordern, sein Gutachten in der Hauptverhandlung vorzutragen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 StPO);
- Beweisgegenstände oder, soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit der Beweisgegenstände nicht besteht, an deren Stelle Nachbildungen, Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen in der Hauptverhandlung vorzulegen und in Augenschein zu nehmen (§51 Abs. 1 StPO);
- Aufzeichnungen, soweit deren Inhalt für die Feststellung der Wahrheit bedeutsam ist, in der Hauptverhandlung den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§51 Abs. 2 StPO);
- Aussagen von Zeugen nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§225 StPO);
- von mehreren übereinstimmenden Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, dasjenige Beweismittel auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten stellt."

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedruckt als Anm. nach §§51, 187, 199, 2-1f., 222, 224, 225, 227, 228 und 357 StPO.

2. Vgl. ferner die PrBOG über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 19 StGB) und der Schuldfähigkeit (§66 StGB) von Tätern (auszugsweise abgedruckt als Vorbem. zu § 38 StPO und als Anm. nach § 74 StPO), zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (auszugsweise abgedruckt als Anm. nach §§ 39, 40, 42, 43, 199 und 228 StPO) und zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (auszugsweise abgedruckt als Anm. nach §§2, 93, 95, 98, 101, 102, 121, 146, 147, 155-187, 202, 219, 222, 242, 303 und 340 StPO).

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

Anmerkung: Vgl. §§ 15, 61 StPO.

## § 9 Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

(2) Strafsachen werden durch Richter und Schöffen entschieden. Die Gerichte entscheiden als Kollegial-